

## **Jugendordnung der Sportjugend des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes Nordrhein – Westfalen e.V. (KiJu BRSNW)**

Aufgrund § 12 Ziff. 3 der Satzung des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes NRW e.V. (BRSNW) hat die Vollversammlung KiJu BRSNW am 26.05.2018 in Duisburg die folgende Jugendordnung beschlossen. Der Hauptvorstand des Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes NRW e.V. hat in seiner Sitzung vom 02.06.2018 dieser Jugendordnung zugestimmt:

### **§ 1**

#### ***Name und Wesen***

Die Sportjugend des BRSNW (KiJu BRSNW) ist die Jugendorganisation im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (BRSNW).

Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des BRSNW bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres.

Die KiJu BRSNW führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des BRSNW selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr von privaten oder öffentlichen Zuwendern und durch den BRSNW zugewiesener Mittel zuständig.

Die KiJu BRSNW ist eine Untergliederung des BRSNW und unterliegt, soweit folgende Regelungen nicht abweichen, der Satzung und den Ordnungen des BRSNW.

### **§ 2**

#### ***Aufgaben und Grundsätze***

1. Die KiJu BRSNW will für junge Menschen die Möglichkeiten schaffen,
  - 1.1 durch die Jugendarbeit der Mitglieder des BRSNW in Gemeinschaft auf Behinderung, Fähigkeiten und Wünsche ausgerichteten Sport zu treiben,
  - 1.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, soziale, psychische und physische Entwicklung zu fördern, das gesellschaftliche Engagement anzuregen und durch Begegnungen und Sportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung zur Inklusion beizutragen,
  - 1.3 durch Kontakte mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung zu wecken und zu pflegen,
  - 1.4 die selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe insbesondere von jungen Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu stärken.
2. Die KiJu BRSNW will darüber hinaus die Jugendarbeit der Mitglieder des BRSNW unterstützen und koordinieren, in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen behinderungsgerechte Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln, die gemeinsamen Interessen der KiJu BRSNW in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen vertreten und gesellschaftspolitisch wirken.

3. Im Übrigen gelten auch für die KiJu BRSNW die in der Satzung des BRSNW festgelegten Grundsätze.
4. Die KiJu BRSNW fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die KiJu BRSNW wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet.
5. Die KiJu BRSNW setzt sich für einen fairen Sport und gegen jegliche Leistungsmanipulation ein.
6. Die KiJu BRSNW bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller jungen Menschen ein. Darüber hinaus setzt sich KiJu BRSNW auch für die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund (interkulturelle Öffnung) ein.

### **§ 3**

#### ***Organe der KiJu BRSNW***

Organe der KiJu BRSNW sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendausschuss

### **§ 4**

#### ***Die Vollversammlung***

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der KiJu BRSNW.
2. Die Vollversammlung besteht aus den von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten und aus den Mitgliedern des Jugendausschusses.
3. Jedes Mitglied des BRSNW, das mindestens 6 junge Menschen (bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) als Mitglieder gemeldet hat, ist berechtigt, zur Vollversammlung 2 Vertreter/innen zu entsenden, von denen mindestens eine Person aus dem Personenkreis sein muss. Für je weitere angefangene 50 Mitglieder (junge Menschen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres) kann jeweils eine weitere Person entsandt werden. Grundlage für die Ermittlung der Zahl der Vertreter/innen ist die gemeldete Anzahl der Mitglieder am 01.01. des Kalenderjahres. Die Übertragung aller Stimmen eines Vereins auf eine/n Vertreter/in ist möglich.
4. Die Aufgaben der Vollversammlung sind vor allem:
  - 4.1 Beschlussfassung über die Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptvorstandes des BRSNW,
  - 4.2 Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten,
  - 4.3 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendausschusses,
  - 4.4 Entgegennahme des Berichts der/des Vorsitzenden der KiJu BRSNW
  - 4.5 Wahl der/des Vorsitzenden der KiJu BRSNW zur Bestätigung durch den Verbandstag
  - 4.6 Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses

- 4.7 Beschlussfassung über Anträge.
5. Die Vollversammlung tritt alle 4 Jahre jeweils vor dem Verbandstag des BRSNW zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendausschuss.
6. Die/der Vorsitzende der KiJu BRSNW leitet die Vollversammlung, im Verhinderungsfall einer der Stellvertreter oder eines der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses.
7. Die/der Vorsitzende der KiJu BRSNW lädt zur Vollversammlung mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Zustellung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail). Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf 2 Wochen verkürzt werden. Die vorbereitenden Sitzungsunterlagen sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu übersenden.
8. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Jugendausschuss beschließt, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der KiJu BRSNW dies in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden der KiJu BRSNW beantragt.
9. Anträge
  - 9.1 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 4 Wochen vor der Vollversammlung in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) und unter Angabe von Gründen bei der/beim Vorsitzenden der KiJu BRSNW gestellt werden. Die rechtzeitig eingegangenen Änderungsanträge hat die/der Vorsitzende der KiJu BRSNW mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung den Mitgliedern zuzuschicken.
  - 9.2 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn dies die Vollversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
  - 9.3 Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
10. Die ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten und Mitglieder des Jugendausschusses beschlussfähig. Vor Beginn der Vollversammlung weisen die Delegierten ihre Stimmberechtigung durch schriftliche Vollmacht der entsendenden Mitgliedsorganisation nach.
11. Abstimmungen und Wahlen:
  - 11.1 Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - 11.2 Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
  - 11.3 Wahlen werden geheim und nur mit den vom BRSNW ausgegebenen Stimmzetteln vorgenommen. Bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen.
  - 11.4 Nichtanwesende, die sich zur Wahl stellen wollen, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl zu Beginn der Vollversammlung der/dem Vorsitzenden der KiJu BRSNW vorliegt.

12. Beschlüsse der Vollversammlung sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen den Delegierten, den Vereinen mit Kinder- und Jugendgruppen, den Mitgliedern des Jugendausschusses und des Hauptvorstandes des BRSNW zu übersenden.

## **§ 5**

### ***Der Jugendausschuss***

1. Der Jugendausschuss besteht aus
  - 1.1 der/dem Vorsitzenden der KiJu BRSNW und
  - 1.2 2 Stellvertretern/Stellvertreterinnen,
  - 1.3 2 weiteren Mitgliedern sowie
  - 1.4 der hauptamtlichen Referentin/dem hauptamtlichen Referenten mit beratender Stimme.
2. Von den Mitgliedern des Jugendausschusses dürfen mindestens 2 Mitglieder das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Jugendausschusses nach Ziffer 1.2 und 1.3. kann der die Position auf Vorschlag der/ des Vorsitzenden der KiJu BRSNW und der restlichen Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten Jugendvollversammlung kommissarisch neu besetzt werden.
4. Der Jugendausschuss ist durch die/den Vorsitzenden der KiJu BRSNW mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail).
5. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Jugendausschusses sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/r Sitzungsleiter/in zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedern des Jugendausschusses zu übersenden. Beschlüsse des Jugendausschusses können, sofern kein Mitglied des Jugendausschusses widerspricht, auch im Umlaufverfahren in Textform (per Post, Telefax oder E-Mail) gefasst werden. Diese müssen in der folgenden Sitzung des Jugendausschusses zu Protokoll genommen werden.
6. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind vor allem:
  - 6.1 Beschlussfassung über alle Fragen aus den Bereichen der sportlichen Jugendarbeit, internationalen Jugendarbeit, allgemeinen Jugendarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit,
  - 6.2 Beschlussfassung über zentrale Sport-, Spiel- und Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche und Vorschlag zum Vorstand,
  - 6.3 Beschlussfassung über die Verwendung der ihm zur Verfügung stehende Finanzmittel
  - 6.4 Zusammenarbeit mit den Gremien und Organen des BRSNW,
  - 6.5 Pflege der Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.
7. Der Jugendausschuss wird unterstützt vom Young Team, ein Zusammenschluss junger Menschen, die ehrenamtliches Engagement in den Strukturen des BRSNW ausprobieren können, ohne sich an Aufgaben und Positionen binden zu müssen. Die Mitglieder des Young Teams können auf Einladung der/des Vorsitzenden, an den Sitzungen des Jugendausschusses als Gast ohne Stimme teilnehmen.

## **§ 6**

### **Die/der Vorsitzende der KiJu BRSNW**

1. Aufgaben der/des Vorsitzenden der KiJu BRSNW:
  - 1.1 Sie/er vertritt die Interessen von KiJu nach innen und außen,
  - 1.2 Sie/er leitet die Sitzungen des Jugendausschusses,
  - 1.3 Sie/er nimmt neben den Sitzungen des BRSNW, auch an denen der Kooperationspartner, z.B. der DBSJ und der Sportjugend NRW teil.
  - 1.4 Bei ihrer/seiner Verhinderung kann sie/er durch ein weiteres Mitglied des Jugendausschusses vertreten werden.

## **§7**

### **Änderungen und Inkrafttreten der Jugendordnung**

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Hauptvorstand des BRSNW bestätigt worden sind.